



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2003

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP für die Wahl des Präsidenten des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), werden die Präsidentin oder der Präsident auf die Dauer ihrer oder seiner jeweiligen Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt.

Da der bisherige Präsident des Staatsgerichtshofs aus dem Bereich der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Staatsgerichtshofgesetz (nichtrichterliche Mitglieder) gewählt worden war, ist diese Wahl zu Beginn der Wahlperiode erforderlich.

Zu der Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags (§ 8 Abs. 2 StGHG).

Die Fraktionen der CDU und der FDP schlagen aus dem Kreise der nicht-richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Herrn Dr. Günter Paul

für die Wahl vor.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Kanzlei des Landtags